

2. August 2006 49C

**1 4 3 1 Wasserwirtschaftsamt:  
Befristete Ermächtigung zum Erlass von Verboten für Wasserentnahmen aus  
öffentlichen Gewässern**

Die zunehmende Trockenheit und die teilweise tiefen Wasserstände und Abflüsse der Gewässer verlangen nach Massnahmen, weil die Mindestrestwassermengen nach Artikel 31 ff des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes eingehalten werden müssen. Der Regierungsrat ist gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 Wassernutzungsgesetz ermächtigt, insbesondere in Trockenzeiten, bestehende Nutzungen vorübergehend einzuschränken.

Gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20), Artikel 31 ff
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Artikel 26, insb. Absatz 2
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (OrG; BSG 152.01), Artikel 15

wird verfügt:

1. Die bestehenden Wassernutzungsrechte sind vorübergehend so einzuschränken, dass die erforderlichen Mindestrestwassermengen nach Gewässerschutzgesetzgebung jederzeit gewährleistet sind.
2. Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) hat diesen Grundsatz zu vollziehen und wird ermächtigt, zur Erfüllung dieses Zweckes Wasserentnahmen aus Gewässern, die die Mindestrestwassermengen nicht mehr aufweisen, auch vollständig zu verbieten.
3. Das WWA veröffentlicht seine Beschlüsse über die gesperrten Gewässer in geeigneter Weise.
4. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Beschlüsse des WWA werden aus Gründen der Dringlichkeit der Durchsetzung die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Das WWA hat die verfügten Massnahmen bei Entschärfung der Lage baldmöglichst wieder aufzuheben.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **i.V.**

